



# Sportverein Heißen Mülheim an der Ruhr e.V.

Handball \* Fußball \* Jedermann-Sport \* Turnen \* Tischtennis

## BEITRAGSORDNUNG

Die Beitragsordnung ist Teil der Satzung und bezieht sich auf die monatlich zu entrichtenden Mitglieds-Beiträge im SV Heißen e.V..

Die Mitgliederversammlung des SV Heißen e.V. hat am 19.05.2025 diese Beitragsordnung festgelegt und beschlossen. Sie ist ab dem 01.06.2025 gültig.

	<i>Fußball</i>	<i>Handball</i>	<i>Jederm.-Sport</i>	<i>Turnen</i>	<i>Tischtennis</i>
Erwachsene (Aktiv)	17 €	17 €	14 €	14 €	14 €
Erwachsene (Passiv)	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €
Rentner	9 €	9 €	9 €	9 €	9 €
Schüler bis 14 Jahre	12 €	12 €	10 €	10 €	10 €
Jugend bis 17 Jahre	14 €	14 €	12 €	12 €	12 €
Studenten	14 €	14 €	12 €	12 €	12 €
Rentner Ehepaare	14 €	14 €	14 €	14 €	14 €
Ehepaare	21 €	21 €	18 €	18 €	18 €
Familie	32 €	32 €	29 €	29 €	29 €
<i>Zusatzgebühren:</i>					
Aufnahmegebühr					10 €
Ehrenmitglieder, Schiedsrichter, Trainer, Betreuer					0 €
Handball Aktivenzulage Erwachsene (aktiv)					4 €
Handball Aktivenzulage Jugend					4 €
Mahngebühren (ab 2. Mahnung jedes Schreiben)					<b>5 €</b>

Erste Mahnung nach 30 Tagen Verzug

Zweite Mahnung nach 60 Tagen Verzug

Dritte Mahnung nach 90 Tagen Verzug

Mahnverfahren nach 120 Tagen Verzug

Die Beitragsperioden werden wahlweise auf  $\frac{1}{4}$ -jährlich,  $\frac{1}{2}$ -jährlich oder jährlich festgelegt.  $\frac{1}{4}$ -jährliche Beitragszahlung nur bei Lastschrifteinzug der Beiträge durch den Verein. Gebühren für Beitragsrückbelastungen gehen zu Lasten der Beitragszahler.

### Fälligkeiten der Beiträge:

1/1-jährlich am 01.02 jeden Jahres

1/2-jährlich am 01.02. und 01.08. jeden Jahres

1/4-jährlich am 01.02, 01.05., 01.08 und 01.11. jeden Jahres.

Nach § 11 der Satzung ist die Entrichtung des Beitrages eine Bringschuld für dessen pünktliche Entrichtung jedes Mitglied selbst verantwortlich ist. Der Beitrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten. Danach tritt Verzug ein und es erfolgt ein Mahnverfahren bis hin zum Ausschluss des Mitglieds. (Siehe auch §31 und §11.10. der Satzung)

Die Kosten eines Mahnverfahrens trägt das jeweilige Mitglied.

Mülheim, den 19.05.2025 Der geschäftsführende Vorstand